



# Vollzeitpflege

ein bürgerschaftliches Engagement

auch eine Aufgabe für ihre Familie?



Eine Informationsbroschüre des Landratsamtes Kronach, Kreisjugendamt, zur  
Vollzeitpflege

## **Inhaltsverzeichnis**

Einführung

Was bedeutet eigentlich Vollzeitpflege?

Wie wird ein Kind ein Pflegekind?

Was ist ein Pflegekind?

Warum möchten Pflegeeltern ein Kind aufnehmen?

Welche Voraussetzungen müssen Pflegeeltern erfüllen?

Was können leibliche Eltern empfinden wenn ihr Kind in einer Pflegefamilie lebt?

Welche Aufgaben hat das Jugendamt?

Welche Rechte und Pflichten haben Pflegeeltern?

Wie verändert sich Familie bei Aufnahme eines Pflegekindes?

Wie läuft die Entwicklung des Kindes in der Pflegefamilie?

Welche Bedeutung haben Besuchskontakte?

Informationen rund um das Pflegeverhältnis

## Einführung

Artikel 6 Grundgesetz stellt die Institution Familie und das Aufwachsen der Kinder bei ihren leiblichen Eltern unter einen besonderen Schutz.

Kinder brauchen für eine gesunde Entwicklung Erziehung, Sicherheit, Orientierung und Geborgenheit. Nicht immer können dies die Herkunftsfamilien leisten, so dass es notwendig ist für diese Kinder andere vorläufige Lebensperspektiven als bei den leiblichen Eltern zu suchen. Eine Möglichkeit ist hier die Vollzeitpflege.

Pflegeeltern erbringen mit ihrem Engagement und ihrer Bereitschaft Kindern ein liebevolles Zuhause zu bieten und sie auf ihrem Lebensweg ein Stück zu begleiten, eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe.

Mit dieser Broschüre wollen wir in die Thematik Vollzeitpflege einführen und einen Überblick über die verschiedenen Facetten der Pflegeelternschaft geben. Sollten wir mit unseren Informationen ihr Interesse geweckt haben stehen wir ihnen gerne für ausführliche Beratungsgespräche zur Verfügung. Sie erreichen uns unter folgender Adresse:

Landratsamt Kronach  
Kreisjugendamt  
Pflegekinderdienst,  
Frau Pertsch, Frau Prass  
Güterstr. 18  
96317 Kronach

Frau Pertsch ist erreichbar unter 09261/678331 oder  
per mail: [anke.pertsch@lra-kc.bayern.de](mailto:anke.pertsch@lra-kc.bayern.de)

Frau Praß ist erreichbar unter 09261/678333 oder  
per mail: [manuela.prass@lra-kc.bayern.de](mailto:manuela.prass@lra-kc.bayern.de)

## **Was bedeutet eigentlich Vollzeitpflege?**

Für das betroffene Kind bedeutet dies, außerhalb der eigenen Familie zu leben, also in einer Pflegefamilie. Vermittelt das Jugendamt oder eine anerkannte Vermittlungsstelle ein Kind in Vollzeitpflege, so handelt es sich hierbei um ein Pflegeverhältnis im Rahmen der Hilfe zu Erziehung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz. Pflegeeltern können Kinder auch im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den leiblichen Eltern aufnehmen. Sind diese Pflegeeltern nicht bis zum dritten Grad mit dem Kind verwandt oder verschwägert, oder sind die Pflegeeltern nicht gleichzeitig Vormund des Kindes, dann bedarf es einer so genannten Pflegeerlaubnis, wenn das Kind länger als acht Wochen bei der Pflegefamilie leben soll. Für die Erteilung ist das örtliche Jugendamt am Wohnort der Pflegestelle zuständig. Pflegefamilien, die ein Kind im Rahmen der Hilfe zur Erziehung aufgenommen haben, erhalten Leistungen vom Jugendamt. Die Vollzeitpflege ersetzt die Erziehung der leiblichen Eltern für einen bestimmten Zeitraum und bietet dem Kind Betreuung, Erziehung und Förderung. Es bestehen fast immer Kontakte zu den Herkunftseltern und das Pflegekind soll, sofern es die Umstände zulassen, zu ihnen zurückkehren. Ist eine Rückkehr zu den leiblichen Eltern nicht möglich, soll eine auf Dauer angelegte Lebensperspektive in der Pflegefamilie entwickelt werden. Eine gute Zusammenarbeit zwischen Eltern, Pflegeeltern und Jugendamt ist deshalb unerlässlich für die Planung von Umgangskontakten, Rückführung oder die Erarbeitung einer dauerhaften Lebensperspektive.

## **Wie wird ein Kind ein Pflegekind?**

Kinder geraten in ihren Familien in eine gegenwärtige Gefahr/Notlage, die so schwerwiegend ist, dass – wird sie nicht unterbunden oder verbessert sich die Situation des Kindes nicht deutlich – das Kind mit ziemlicher Sicherheit erheblich geschädigt wird. Die Eltern sind nicht in der Lage, das alltägliche Leben mit ihrem Kind zu bewältigen. Sie sind aufgrund ihrer eigenen Lebensproblematik und/oder Erkrankungen sehr mit sich selbst beschäftigt und können ihren Kindern keine verlässlichen Eltern sein. Von Kindeswohlgefährdung spricht man, bei einer Gefahr für Leib und Leben ( z.B. Misshandlung) aber auch, wenn das Kind an wichtigen Sozialisationszielen scheitert und sich somit in seiner Umgebung nicht zu einem eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Menschen entwickeln kann.

In solchen Konstellationen wird den Eltern und Kindern zuallererst Hilfe angeboten, die darauf abzielt, dass die Eltern ihr Kind wieder selbst versorgen können und die Gefahr abgewendet wird. Die familienunterstützenden Maßnahmen die angeboten werden, sollen die Familie stabilisieren, damit sie die Kinder wieder eigenverantwortlich erziehen kann. Greifen die Maßnahmen nicht und die Kindeswohlgefährdung besteht weiter, ist es Aufgabe des Jugendamtes die Eltern zu sensibilisieren, dass es notwendig ist, dass das Kind die Familie erst einmal verlassen muss und anderweitig versorgt werden muss, um das Wohl des Kindes sicherzustellen. Sind die Eltern mit einer solchen Maßnahme nicht einverstanden, ist das Familiengericht anzurufen.

Manchmal muss ein Kind zu seinem Schutz direkt und schnell aus der gefährdenden Situation herausgenommen und somit von seinen Eltern getrennt werden. Es wird in Obhut genommen und findet in der Regel erst einmal Aufnahme in so genannten Bereitschaftspflegen.

Jedes Kind hat ein Recht darauf, in einer Familie aufzuwachsen. Daher wird für jedes Kind, welches nicht bei seinen Eltern leben kann geprüft, ob es in einer Pflegefamilie leben kann.

## **Was ist ein Pflegekind?**

Ein Pflegekind ist ein Kind, welches nicht in seiner Ursprungsfamilie lebt, sondern in einer anderen Familie – einer Pflegefamilie. Die meisten Pflegekinder sind mit ihren Pflegeeltern nicht verwandt. Das Pflegekind ist nicht einem Adoptivkind gleichzusetzen, da das Pflegekind rechtlich gesehen weiterhin das Kind seiner Herkunftsfamilie bleibt, aber in einer Pflegefamilie lebt. Pflegekinder leben in Pflegefamilien, da es in der Herkunftsfamilie Probleme auf der Beziehungs- und Erziehungsebene zwischen Eltern und Kind gibt.

Pflegekinder.....

- sind Kinder, die für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit oder auf Dauer nicht in ihren Herkunftsfamilien leben können
- bringen ihre eigene Geschichte, ihre eigenen Erfahrungen mit
- haben besondere, auch manchmal schwierige Verhaltensweisen, aber ebenso ihre eigenen, besonderen Stärken
- können Babys, Klein-, Schulkinder und Jugendliche sein
- sind Mädchen oder Jungen
- kommen aus Familien, die häufig durch Krisen oder Probleme belastet sind
- haben oft unsicheres Bindungsverhalten, da sie in der Vergangenheit die Erfahrung gemacht haben, dass man sich auf die Beziehung zu anderen Menschen nicht verlassen kann
- brauchen Menschen, die sich zuverlässig und liebevoll um sie kümmern und sie in ihrer Entwicklung unterstützen
- suchen ein zu Hause, in dem sie und ihre Herkunft angenommen werden
- benötigen Pflegeeltern, die mit beiden Beinen auf dem Boden stehen
- **können mehr Farbe in ihre Familie bringen**

## **Warum möchten Pflegeeltern ein Kind aufnehmen?**

Es gibt unterschiedliche Beweggründe ein Kind in seine Familie aufzunehmen. Zum einen gibt es Paare, die schon mit Kindern leben, die aber noch Platz in der Wohnung und im Herzen haben und sich durchaus vorstellen können, noch weiteren Kindern Familie zu sein. Zum anderen kann ein Paar schon Kinder haben, entschließt sich aber aus religiösen, ethischen und /oder sozialen Gründen Kindern, die bisher Schwierigkeiten im Leben hatten, Unterstützung zu bieten. Es gibt auch kinderlose Paare, die gerne ein Kind in ihrer Familie aufwachsen lassen möchten und die sich für ein Pflegekind entscheiden.

Allen Bewerbern ist gemeinsam, dass sie Freude am Zusammenleben mit Kindern haben und ein Kind gerne für eine bestimmte Zeit oder auch auf Dauer bei sich aufnehmen wollen. Ein besonders gravierender Unterschied ist bei Eltern, die bereits mit einem Kind zusammenleben und kinderlosen Paaren trotzdem feststellbar. Während die Paare mit Kindern bereits in ihrem Leben die Rolle als Mutter und Vater erleben, ist genau dies der Herzenswunsch der kinderlosen Paare. Sie wollen durch das aufzunehmende Kind in ihrem Leben eine neue Rolle bekommen – die von Mutter und Vater. Egal aus welchen Beweggründen Pflegeeltern Kinder aufnehmen, ist es am Anfang jedes Pflegeverhältnisses immer Auftrag die Rückkehroption der Kinder zu ihren leiblichen Eltern zu prüfen.

Für eine gute Entwicklung mancher Kinder ist es günstig, wenn in der Pflegefamilie Vater und Mutter als Rollenvorbilder zur Verfügung stehen oder wenn eigene Kinder der Pflegeeltern dem Kind Vorbild für soziales lernen sein können. Die Erfahrungen zeigen, dass es in der Regel günstig ist, wenn der Altersabstand zwischen Pflegeeltern und Pflegekind einem natürlichen Eltern-Kind-Verhältnis entspricht und wenn das Pflegekind in der Geschwisterreihe das jüngste Geschwisterkind ist.

## **Welche Voraussetzungen müssen Pflegeeltern erfüllen?**

Ein Pflegekind aufzunehmen bedeutet, sich auf Unvorhersehbares einzulassen. Die Entscheidung ein Pflegekind aufzunehmen muss von allen Familienmitgliedern mitgetragen werden und sollte von Toleranz im Umgang mit Familien und Kindern anderer sozialer Schichten, Nationen und Religionen geprägt sein. Pflegeeltern sollten das Kind annehmen können, so wie es ist. Sie sollen mit dem Kind und seinen Lebensumständen geduldig, ohne große Erwartungen und humorvoll umgehen können. Pflegeeltern müssen ein gewisses Maß an Beständigkeit mitbringen, so dass Vertrauen entstehen kann. Pflegeeltern brauchen Geduld, Einfühlungsvermögen, Zeit und Belastbarkeit. Wer sich für ein Kind entscheidet, soll ihm ernsthaft das geben wollen, was es braucht. Das Kind muss sich in der Pflegefamilie sicher fühlen können und dürfen. Eine weitere wichtige Voraussetzung ist, dass Pflegeeltern bereit sein müssen, sich mit den Schwierigkeiten und Belastungen, die das Kind mit sich bringt, auseinanderzusetzen.

Das Kind bringt darüber hinaus nicht nur sich, sondern auch andere Personen, die angenommen sein wollen, in die Pflegefamilie ein, wie z.B. Eltern, Großeltern usw.. Die Pflegefamilien müssen ihre Familien öffnen und bereit sein, sich mit vielen neuen Gedanken und Menschen auseinanderzusetzen. Die leiblichen Eltern des Kindes verschwinden nicht bei Inpflegegabe, sondern in vielen Fällen besteht auch weiterhin ein Kontakt zwischen Kind und Herkunftsfamilie. Bei vielen Fragen und Entscheidungen das Kind betreffend, wollen und müssen leibliche Eltern einbezogen werden.

Pflegeeltern sollten sich eingestehen können, wenn sie an Grenzen stoßen und sagen, wenn sie Unterstützung brauchen. Ihnen muss bewusst sein, dass das Pflegekind nicht ihr leibliches Kind ist und es passieren kann, dass das Kind nach einiger Zeit zu seinen leiblichen Eltern zurückgeht.

### **formale Voraussetzungen:**

- Um die Aufnahme eines Pflegekindes können sich grundsätzlich verheiratete Paare, unverheiratete Paare, gleichgeschlechtliche Paare und Alleinlebende mit und ohne Kinder bewerben

- Nach der Aufnahme in die Pflegefamilie muss das Kind kontinuierliche Bezugspersonen in der Pflegefamilie erhalten, d.h. Berufstätigkeit und Versorgung des Kindes müssen aufeinander abgestimmt sein
- Der Gesundheitszustand der Pflegeeltern darf ihre Erziehungsaufgabe nicht behindern oder infrage stellen. Von den Bewerbern wird deshalb die Vorlage eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses gefordert.
- Pflegeelternbewerber müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen
- Die Wohnräume müssen ausreichend, groß und kindgerecht zur Verfügung stehen. Das Pflegekind kann sich auch mit einem anderen Kind ein Zimmer teilen, ein eigenes Zimmer ist jedoch erstrebenswert
- Die finanzielle Situation der Pflegeelternbewerber muss gesichert sein, d.h. das Leben der Pflegefamilie ist auch ohne Aufnahme eines Pflegekindes frei von drückenden finanziellen Verpflichtungen und bietet wirtschaftliche Sicherheit
- Die religiöse Haltung der Pflegeeltern darf grundsätzlichen religiösen Grundhaltungen der Herkunftsfamilie nicht im Wege stehen
- Pflegeeltern müssen aufgeschlossen sein für die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und der Herkunftsfamilie und für eine aktive Beteiligung an der weiteren Perspektive des Kindes

### **benötigte Unterlagen:**

- amtliche Fragebögen für die Aufnahme eines Pflegekindes
- Lebensbericht jedes Bewerbers wenn möglich mit Lichtbild
- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
- Gesundheitszeugnis
- Einkommensnachweise

### **Was können leibliche Eltern empfinden wenn ihr Kind in einer Pflegefamilie lebt?**

Wenn leibliche Eltern vor der Situation stehen, ihr Kind in eine Pflegefamilie zu geben, ist dies sicherlich nicht immer leicht, da die Entscheidung zur Inpflegegabe, egal ob von den Eltern selbst getroffen oder vom Familiengericht, oft von widersprüchlichen Gefühlen begleitet sein kann, z.B. Versagensgefühle, Wut. Für die Herkunftsfamilie ist es wichtig, dass sie darüber aufgeklärt werden, was es bedeutet ein Kind in einer Pflegefamilie unterzubringen. Sie müssen etwas über das Bindungsverhalten eines Kindes erfahren um zu verstehen, dass sich ihr Kind nach einer gewissen Zeit in der Pflegefamilie eng an die Pflegeeltern binden kann und sie mit Begriffen wie Mama und Papa anspricht. Eine Vielzahl von Herkunftseltern haben damit große Probleme. Sie wollen von ihrer Elternrolle nicht Abschied nehmen, wollen nicht als versagende Eltern dastehen, wollen um ihr Kind kämpfen und wissen nicht, was sie denn eigentlich für ihr Kind noch sein können. Auch für das betroffene Kind bedeutet die Trennung von seinen Eltern eine zutiefst verunsichernde Situation. Es ist deshalb wichtig, dass sich die Erwachsenen einig sind und Unstimmigkeiten vermeiden. Das Jugendamt hat hier die Aufgabe darauf hinzuwirken, dass Pflegeeltern und Herkunftseltern zum Wohle des Kindes zusammenarbeiten. Die Herkunftseltern haben Rechte und Möglichkeiten, an der Entwicklung des Kindes in der Pflegefamilie teilzunehmen. Sie haben das Recht auf Umgang mit dem Kind, auf

Teilnahme an Hilfeplangesprächen und auf Unterstützung durch das Jugendamt und andere Institutionen. Die meisten Herkunftseltern haben das Sorgerecht oder Teile des Sorgerechts für das Pflegekind inne.

## **Welche Aufgaben hat das Jugendamt?**

Das Jugendamt hat den grundsätzlichen Auftrag im Bedarfsfall Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege § 27 und 33 SGB VIII zu gewähren. Es hat deshalb sicherzustellen, dass es Pflegefamilien gibt, bei denen Kinder untergebracht werden können. Dies bedeutet, dass das Jugendamt Pflegefamilien werben, vorbereiten, beraten, begleiten, fortbilden und im Rahmen der Hilfe zur Erziehung zu finanzieren hat. Das Jugendamt überprüft die Geeignetheit der Bewerber und ist für die Vermittlung des Kindes in die geeignete Pflegestelle verantwortlich. Dabei gibt es ausführliche Informationen über das Kind, seine Vorgeschichte, seinen Entwicklungsstand, sein Sozialverhalten usw. an die Pflegeeltern weiter. Es informiert die Pflegeeltern über die Lebensbedingungen des Kindes in der Herkunftsfamilie und hier vor allem über Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit, sowie über die Rechtslage (Sorgerecht usw.). Die Fachkraft des Jugendamtes wird hier Gespräche führen, um den Entscheidungsprozeß der Pflegebewerber beraterisch zu begleiten. Bei der Begründung des Pflegeverhältnisses werden die Wünsche des Kindes angemessen berücksichtigt. Bewerber um ein Pflegekind sollten gegebenenfalls durchaus den Mut aufbringen zu erklären, dass sie sich mit diesem Kind ein gemeinsames Leben nicht vorstellen können. Solche Einstellungen drücken etwas über die Stärken und Schwächen von Pflegeeltern aus und be(ver)urteilen das Kind nicht. Die Aufnahme eines Kindes abzulehnen bedeutet nicht nie wieder vom Jugendamt eine Nachfrage zu erhalten. Das Jugendamt berät, begleitet und unterstützt während der gesamten Dauer des Pflegeverhältnisses die Pflegeeltern, das Pflegekind und die Herkunftseltern und steht für Fragen und regelmäßige Gespräche zur Verfügung. Die zeitliche und inhaltliche Intensität der Beratung kann sich während der Dauer des Pflegeverhältnisses ändern; oft ist der Bedarf an Absprachen und Beratungsgesprächen zu Beginn eines Pflegeverhältnisses größer und kann im Laufe der Zeit abnehmen. Neben Einzelgesprächen bietet das Jugendamt eine Pflegeelterngruppe, die sich monatlich trifft sowie Informationsveranstaltungen zu bestimmten Themen an. In Konfliktfällen stehen die Fachkräfte den Pflegeeltern und den Herkunftseltern beratend und vermittelnd zur Seite. Das Jugendamt klärt über die Leistungen die Pflegeeltern zustehen ebenso auf wie über Hilfen, die von den Pflegeeltern in Anspruch genommen werden können. Im Hilfeplanverfahren werden mit allen an der Hilfe Beteiligten mindestens einmal jährlich alle Vereinbarungen und Entwicklungen festgehalten, die die Unterbringung des Kindes betreffen. Dabei wird geschaut, was in der Vergangenheit erreicht werden konnte und welche Ziele in der Zukunft noch zu bearbeiten sind. Der Hilfeplan beschreibt auch die Bedingungen unter welchen die Pflegefamilie ihren Auftrag erfüllt. Er beschreibt die Aufgaben der Herkunftsfamilie, z.B. im Rahmen der Besuchskontakte ebenso wie die sonstiger Beteiligter. Für Pflegeeltern kann ein Hilfeplangespräch ebenso wie für leibliche Eltern sehr aufreibend und stressig sein, da sich die Beteiligten mit den unterschiedlichsten Erwartungen konfrontiert sehen. Der Hilfeplan regelt die Ausgestaltung des Pflegeverhältnisses.

## **Welche Rechte und Pflichten haben Pflegeeltern?**

Die Verantwortung für ein Pflegekind Entscheidungen zu treffen haben die leiblichen Eltern, sein Vormund oder der Ergänzungspfleger. Da das Kind jedoch in einer Pflegefamilie lebt, müssen die Pflegeeltern bestimmte Rechte erhalten, um im täglichen Leben mit dem Kind überhaupt handlungsfähig sein zu können. Hier sieht das Bürgerliche Gesetzbuch vor, dass Pflegeeltern die Sorgeberechtigten in allen Fragen vertreten, die den Alltag des Kindes angehen. Grundentscheidungen bleiben jedoch dem Sorgeberechtigten vorbehalten. Im Rahmen dieser Grundentscheidungen des Sorgeberechtigten können die Pflegeeltern Alltagsentscheidungen treffen

### **Grundentscheidungen sind:**

- Schullaufbahn
- Lehrverträge
- Operationen und in diesem Zusammenhang Zustimmung zu Narkosen
- Impfungen
- Aufenthaltsort (Wohnort)

### **Alltagsentscheidungen sind:**

- in der Schule: Zeugnisunterschrift, Entscheidung über Arbeitsgemeinschaften, Gespräche mit Lehrern usw.
- Arztbesuche
- Einkäufe fürs Kind
- Vereinsanmeldungen
- Besuche bei Freunden und verwandten der Pflegefamilie
- Urlaube
- und alle weiteren Handlungen zum Managen des normalen Alltags

Die Grundentscheidungen werden natürlich nicht an den Pflegeeltern vorbei getroffen, sondern im Hilfeplangespräch zwischen Jugendamt, Herkunftseltern/Vormund/Ergänzungspfleger und Pflegeeltern besprochen und vereinbart. In der Praxis erhalten die Pflegeeltern eine schriftliche Vollmacht von den Sorgeberechtigten, die sie berechtigt, bestimmte Entscheidungen für das Kind zu treffen.

Auch wenn Herkunftseltern das Sorgerecht für ihr Kind nicht mehr haben verbleiben ihnen einige Rechte:

- Fragen der religiösen Erziehung und zur Zugehörigkeit zu einer Religion
- Umgangsrecht
- Freigabe zur Adoption

Die Pflegeeltern haben ein Recht auf Betreuung sowohl im rechtlichen als auch pädagogischen Belangen durch den Fachdienst des Jugendamtes während des gesamten Pflegeverhältnisses. Sie erhalten ein monatliches Pflegegeld, welches die gesamten Pflegekind entstandenen Unkosten abdeckt sowie einen bestimmten Betrag für den erzieherischen Aufwand der Pflegeeltern beinhaltet. Ihnen steht ein

bestimmter Teil des Kindergeldes ebenso zu wie zusätzliche im Einzelfall geregelte Leistungen.

Die Pflegeeltern unterliegen dem Sozialdatenschutz (§ 78 SGB X i.V. m. § 35 SGB I), was bedeutet, dass sie die persönlichen Daten, die sie vom Pflegekind und der Herkunftsfamilie erhalten, vertraulich behandeln müssen. Die Daten dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen und ausschließlich für Zwecke der Erziehung, der Gesundheitsfürsorge usw. an Dritte weitergegeben werden. Das bedeutet vor allem, dass Pflegeeltern bestimmte anvertraute Daten an Erzieherinnen, Lehrerinnen, Ärzten usw. weitergeben dürfen, wenn diese Datenweitergabe erforderlich ist. Eine darüber hinausgehende Weitergabe von Sozialdaten ist untersagt. Das Sozialgeheimnis behält seine Verbindlichkeit auch für die Zeit nach der Inpflegegabe (nach Beendigung des Pflegeverhältnisses).

## **Wie verändert sich die Familie bei Aufnahme eines Pflegekindes?**

Die private Institution Familie muss sich bei der Aufnahme eines Pflegekindes verändern. Die Kernfamilie bleibt nicht so wie sie war, wenn sie ein Kind aufnimmt, sie muss sich weit öffnen. Das Pflegekind kommt nicht einfach so in die Familie und alles bleibt beim Alten, vielmehr wirbelt die Aufnahme eines Pflegekindes das ganze Familiensystem durcheinander und eine Neuordnung ist erforderlich. Durch die Bedürfnisse und Forderungen des Pflegekindes verändert sich die Familie natürlich im Inneren. Die Aufnahme eines Pflegekindes beeindruckt und beeinflusst die leiblichen Kinder der Pflegefamilie. So wie das Kind von seinen Pflegegeschwistern lernt, lernen auch die leiblichen Kinder von dem Pflegekind. Der für das Pflegekind notwendige konsequente Umgangsstil verändert häufig den bisherigen Erziehungsalltag in der Familie. Durch die Stellung des Kindes als Pflegekind verändert sich die Familie auch nach außen. Die rechtliche Stellung des Pflegekindes bedeutet, dass die Pflegeeltern beständig ihre Familie offen halten müssen. Um das Pflegekind herum gibt es Herkunftsfamilie, Jugendamt usw.. Häufig hat die Pflegefamilie aufgrund des Entwicklungsstandes des Kindes mehr als bisher mit Schulen, Frühförderung, Therapeuten, Ärzten usw. zu tun.

Pflegekind und Pflegefamilie durchschreiten verschiedene Integrationsphasen, beginnend mit der Anfangsphase des Orientierens und sich Gut-Darstellens, dann folgt eine Konfliktphase, in welcher eigene Werte, Vorstellungen, Erfahrungen und Wünsche auf dem Prüfstand stehen bis zur Phase des sich immer näher Bindens bis hin zur klaren Familienzugehörigkeit.

## **Wie läuft die Entwicklung des Kindes in der Pflegefamilie?**

### **Phase der Orientierung – Überanpassungsphase**

Mit Aufnahme eines Pflegekindes in eine Pflegefamilie beginnt für alle Beteiligten ein Lebensabschnitt, der neu und unbekannt ist. Das Kind reagiert darauf mit gemischten Gefühlen, mit positiven und negativen Erwartungen. Das Gefühl der Unsicherheit bringt das Kind dazu, sich der Situation sehr stark anzupassen. Diese Überanpassung dient dem Schutz. Das Kind will sich erst einmal zu Recht finden ohne schon viel von seinem Wesen zeigen zu müssen. Diese Phase kann mehrere Tage und Wochen dauern. Der wesentliche Auftrag an die Pflegeeltern in dieser Zeit

ist, das Kind Annahme spüren zu lassen und dem Kind zu zeigen, dass man seine Situation versteht. Diese Annahme bewegt das Kind dazu, aus seiner Überanpassung herauszutreten und mehr von sich zu zeigen. Erfährt das Kind, dass es seine Pflegeeltern beeinflussen kann, dass sie seine Bedürfnisse erkennen und darauf reagieren, dann erfährt das Kind in dieser Phase die Annahme der Pflegeeltern. Es kann sich sicherer fühlen, bekommt Mut und verliert sein überangepasstes Verhalten.

### **Phase von Konflikten – Übertragungsphase**

Die Annäherung an die Pflegeeltern, die während der ersten Phase entstanden ist, führt dazu, dass das Kind sich seinen früheren Erfahrungen wie Ängsten, Traumatisierungen und Aggressionen wieder annähern kann. Es kann sie wieder zulassen. Das Kind beginnt Gefühle, Erfahrungen, Verletzungen, die es durch seine leiblichen Eltern erlebt hat auf die Pflegeeltern zu übertragen und inszeniert an den Pflegeeltern seine alten Erfahrungen neu. Durch diese Form der Übertragung schafft es die Möglichkeit, seine bisherigen Erfahrungsergebnisse zu korrigieren. In dieser Situation bekommen Pflegeeltern das ab, was die leiblichen Eltern verursacht haben und das Kind beschuldigt sie zum Teil Handlungen und Dingen die sie niemals gemacht haben (es verwechselt die Pflegeeltern mit den leiblichen Eltern). Für die Pflegeeltern ist es hier besonders wichtig sich nicht persönlich angegriffen und beleidigt zu fühlen. Gerade die heftigen Verhaltensweisen der Kinder in dieser Phase fordern die Pflegeeltern in starker Weise. Die Konfliktphase kann für das Pflegekind zu einer neuen Lebenschance werden, wenn die Pflegeeltern signalisieren, dass sie es verstehen oder zu verstehen versuchen, dass es in Ordnung ist, so wie es ist und das alle zusammen es schon schaffen werden. Die Konfliktphase ist ein großer Fortschritt des Pflegekindes in Beziehung zu seinen Pflegeeltern. Es zeigt sich ein Öffnen, Zeigen, Erproben, Riskieren und Verarbeiten. Eine schwere Phase, in der die Pflegefamilie zusammenwächst.

### **Phase neuer enger Beziehung**

Die Annahme, die Zuversicht, die Alltagsbewältigung der Pflegeeltern hat dem Kind Mut gemacht, sich näher und näher einzulassen auf die Beziehung. Es tritt die Phase der Regression (bis zu babyhaftem Verhalten) ein, ein Rückschritt in eine frühere Entwicklungsphase, die dem Kind das Eingehen engster Beziehungen ermöglicht. Das Pflegekind macht die Pflegeeltern zu seinen emotionalen, tatsächlichen Eltern. Ein Rückschritt, der eine neue Qualität von Beziehung einläutet. Diese enge neue Beziehung bedeutet nun nicht, dass die bisherigen Lebenserfahrungen keine Rolle mehr spielen. Sie zeigen jedoch, dass das Pflegekind den Mut hat, den Pflegeeltern Vertrauen zu schenken und an ihre Verlässlichkeit zu glauben.

### **Welche Bedeutung haben Besuchskontakte?**

Besuchskontakte dienen dazu, dass die Herkunftseltern und das Pflegekind in Kontakt zueinander bleiben. Dieser Kontakt soll nicht das Wohl des Kindes gefährden oder die Erziehung in der Pflegefamilie erschweren. Das Pflegekind erlebt seinen Stratus als „Pflegekind“ deutlich präsenter als z.B. das Adoptivkind seinen

Status. Während das Adoptivkind rechtlich gesehen Kind seiner Adoptiveltern wird, bleibt das Pflegekind Kind seiner Herkunftseltern.

Je nach Art der Unterbringung des Kindes im Rahmen befristeter oder unbefristeter Vollzeitpflege dienen Umgangskontakte unterschiedlichen Zielen. Bei Rückkehroption sollen sie die Bindung des Kindes an seine Herkunftsfamilie erhalten und festigen. Bei einer auf Dauer angelegten Pflege dienen Besuchskontakte dazu, dass Pflegekind und Herkunftseltern sich nicht aus den Augen verlieren und weiter über sich informiert sind.

Die leiblichen Eltern sind für das Pflegekind bedeutende Personen. Es will von ihnen wissen; will wissen, warum es ein Pflegekind ist; will wissen, ob es ihnen gleicht; will sich einschätzen können. Besuchskontakt soll helfen, die Vergangenheit zu verarbeiten und Verständnis dafür wecken, wer die Kinder sind und woher sie kommen. Für die Selbsteinschätzung ist es für das Pflegekind wichtig, dass die Pflegeeltern die leiblichen Eltern nicht verachten. Pflegeeltern müssen in der Lage sein, die Eltern als Persönlichkeiten zu achten, aber auch klar machen, dass das was das Kind Negatives durch die Eltern erlebt hat, nicht toleriert wird. Muss ein Kind aufgrund schwerster Traumatisierungen auf einen persönlichen Kontakt mit der Herkunftsfamilie verzichten, fühlen diese Pflegekinder sich häufig beruhigt, wenn sie wissen die Erwachsenen (Jugendamt oder Pflegeeltern) stehen in Kontakt mit den leiblichen Eltern und organisieren Fotos oder ähnliches und tauschen Informationen aus.

## **Informationen rund um das Pflegeverhältnis**

### **Pflegegeld**

Haben Pflegeeltern ein Kind im Rahmen der Hilfe zur Erziehung bei sich aufgenommen, erhalten sie Pflegegeld. Das Pflegegeld richtet sich nach dem Alter des Kindes und der unterhaltsrechtlichen Regelbeträgen und der Regelbeitragsverordnung. Da Pflegegeld deckt alle immer wiederkehrenden Leistungen der Pflegeeltern (Lebensunterhalt des Kindes) ab. Der enthaltene Erziehungsaufwand ist ein Annerkennungsbeitrag für die Erziehungsleistung der Pflegeeltern. Die leiblichen Eltern bleiben für das Kind unterhaltspflichtig und müssen je nach Einkommen einen Kostenbeitrag an das Jugendamt leisten, welches die Unterhaltskosten im Rahmen des Pflegegeldes für das Kind abdeckt.

Neben dem monatlichen Pflegegeld können von den Pflegeeltern einmalige Beihilfen, z.B. für Erstausrüstung bei Aufnahme eines Kindes oder Zuschüsse, z.B. für Fortbildungen in Anspruch genommen werden.

### **Kindergeld**

In der Regel sind Pflegeeltern, die ein Kind in Vollzeitpflege aufgenommen haben, vorrangig vor den Eltern kindergeldberechtigt. Das Kind zählt wie ein leibliches Kind der Pflegeeltern in der Geschwisterreihe der in der Familie lebenden Kinder. Das Kindergeld muss dann vom Jugendamt anteilig auf das gewährte Pflegegeld angerechnet werden, d.h. die Pflegegeldsätze vermindern sich um das anteilige Kindergeld.

### **Altersvorsorge/Rentenversicherung**

Das Jugendamt kann zur Altersvorsorge der Pflegeperson einen Zuschuss leisten, sofern ein entsprechender zweckgebundener Vertrag, wie z.B. eine Lebensversicherung vorgelegt werden kann.

Pflegeeltern, die ein Kind in den ersten drei Lebensjahren erziehen, haben einen Anspruch auf Anrechnung der Kindererziehungszeiten zur Rentenversicherung. Dies gilt nur, wenn sie mit dem Pflegekind durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kinder verbunden sind.

### **Elternzeit/Elterngeld**

Pflegeeltern, die ein Dauerpflegekind aufgenommen haben, haben wie leibliche Eltern einen Anspruch auf Elternzeit.

Ein Anspruch auf Elterngeld besteht für Pflegeeltern dann nicht, wenn sie bereits durch die öffentliche Jugendhilfe Pflegegeld erhalten.

### **Steuerpflicht**

Das vom Jugendamt gezahlte Pflegegeld ist steuerfrei. Die Eintragung des Pflegekindes auf die Steuerkarte der Pflegeeltern ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

### **Meldepflicht**

Das Pflegekind wird bei den Pflegeeltern mit Erstwohnsitz angemeldet.

### **Krankenversicherung**

In der Regel wird der Krankenversicherungsschutz des Pflegekindes über die leiblichen Eltern sichergestellt. Durch das Gesundheitsreformgesetz wurden Pflegekinder in der Krankenversicherung leiblichen Kindern gleichgestellt. Deshalb ist es im Einzelfall auch möglich, das Pflegekind in die Familienversicherung der Pflegeeltern einzubeziehen. Sollte eine freiwillige Versicherung des Pflegekindes nötig sein, da beide vorher genannten Möglichkeiten ausfallen, übernimmt das Jugendamt die Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung.

### **Haftpflichtversicherung**

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist generell zu empfehlen. Meistens kann der Versicherungsschutz im Rahmen der Familienhaftpflicht der Pflegeeltern beitragsfrei sichergestellt werden. Es besteht für das Pflegekind eine Haftpflichtversicherung über das Jugendamt.

Kronach im März 2011